

Satzung des Vereins Hilfe für Südwest Sri Lanka

§ 1

Name, Sitz

1.
Der Verein führt den Namen
Hilfe für Südwest Sri Lanka,
und nach Eintragung in des Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2.
Er hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2.
Zweck des Vereins ist es, Bedürftige, die durch die Flutkatastrophe vom 26.12.2004 und deren Folgeschäden ihr Hab und Gut verloren haben, insbesondere in der Region Beruwala/Alutgama/Bentota, an der Südwest Küste von Sri Lanka, finanziell zu unterstützen.
3.
Der Verein kann sich zur Verwirklichung dieser Zwecke Hilfspersonen bedienen, die gegenüber dem Verein weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig sind.
4.
Der Verein erfüllt diese Aufgaben dadurch, dass er sowohl einmalig Spenden als auch andauernde Mitgliedschaften bzw. Patenschaften bei Privatpersonen, Körperschaften und Unternehmen in Deutschland und Westeuropa akquiriert, die für die Aufgaben des Vereins zu verwenden sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

1.
Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind, und juristische Personen, auch Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine, werden.
2.
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.
4.
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Austritt der Mitglieder

1.
Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5

Ausschluss der Mitglieder

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
2.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3.
Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4.
Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5.
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6.
Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6

Streichung der Mitgliedschaft

1.
Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Einwurf/Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In ihr muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1.
Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2.
Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen; wahlweise erfolgt auch Lastschriftinzug
4.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a)
der Vorstand,
- b)
die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1.
Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2.
Der Verein wird gemeinsam durch 2 Vorstände vertreten.
3.
Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4.
Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5.
Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,- Euro, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

Berufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a)

wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b)

jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

c)

bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten nach dessen Ausscheiden.

2.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen; weiter hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 12

Form der Berufung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

2.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

1.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder (berechnet zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung) erforderlich.
3.
Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4.
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5.
Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14

Beschlussfassung

1.
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6.
Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der anwesenden Mitglieder (Absätze 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1.
Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3.
Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1.
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3.
Bei Auflösung des Vereins gemäß Vereinszweck, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.